



An den Grossen Rat

21.1052.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 30. September 2021

Kommissionsbeschluss vom 30. September 2021

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

zum

**Ausgabenbericht betreffend Staatsbeitrag in Form eines
Betriebsbeitrags an die Stiftung Rheinleben für den Betrieb der
Anlaufstelle für Angehörige und Kinder psychisch erkrankter
Menschen für die Jahre 2022–2025**

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Vorgehen der Kommission	4
3. Kommissionsberatung	4
3.1 Allgemeines.....	4
3.2 Erhöhung des Staatsbeitrags.....	5
4. Kommissionsantrag	6
Grossratsbeschluss	7

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der Stiftung Rheinleben für die Jahre 2022–2025 Ausgaben (nicht-indexierte Finanzhilfen) in Höhe von 360'000 Franken (jährlich 90'000 Franken) zu bewilligen.

Die Stiftung Rheinleben ist eine gemeinnützige Organisation. Sie ist ein anerkannter Leistungserbringer für Menschen, die von einer psychischen Krankheit betroffen sind und begleitet rund 1'700 Klientinnen und Klienten in den Bereichen Beratung, Wohnen, Tagesstruktur und Arbeit. Im Rahmen eines Pilotprojekts betreibt sie seit 2018 zudem eine Anlaufstelle für Angehörige (Erwachsene und Kinder) psychisch erkrankter Menschen. Die kantonale Psychiatriekommission hat dies als Anliegen seit 2013 verfolgt, da die bestehenden privaten und öffentlichen Beratungs-/Unterstützungsstellen in der Region Basel den Fokus auf die erkrankten Personen setzten und keine vergleichbare Dienstleistungen erbrachten. Die neue Anlaufstelle berät im Unterschied dazu die Angehörigen und fördert den Austausch zwischen diesen. Mittels vertraulicher Beratung, altersgerechter Wissensvermittlung und der Triage bezüglich weiterer spezialisierter Stellen hilft sie, Wege zum Umgang mit der Lebenssituation zu finden. Für Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Basel sind die Leistungen kostenlos.

Die Anlaufstelle für Angehörige und Kinder psychisch erkrankter Menschen wurde zu Beginn durch Eigenleistungen der Stiftung Rheinleben und von Gesundheitsdepartement (GD) und Erziehungsdepartement (ED) des Kantons Basel-Stadt finanziert. Seit November 2020 beteiligt sich auch die Christoph Merian Stiftung (CMS) für zwei Jahre (bis Ende 2021) an der Finanzierung des Pilotprojekts – dies primär mit Blick auf den Kinder- und Jugendbereich. Der Kanton Basel-Landschaft (BL) bringt sich ab 2021 in die Finanzierung ein. Die Finanzierung des Pilotprojekts gestaltete sich im Überblick wie folgt:

- Februar 2018: Vertragsabschluss, 40%-Stelle, 50'000 Franken pro Jahr;
- Januar 2019: Vertragsaufstockung, neu 60%-Stelle, neu 70'000 Franken pro Jahr;
- Juli 2020: Zusatzfinanzierung CMS, zusätzliche 60%-Stelle und Finanzierung einer externen Evaluation;
- November 2020: Zusage vom Kanton Basel-Landschaft für einen Beitrag von 20'000 Franken pro Jahr und einer zusätzlichen Starthilfe von 20'000 Franken für 2021. Eine Erhöhung der Finanzierung ab 2022 wird angestrebt.

Gemäss interner und externer Evaluation erreicht die Anlaufstelle die anvisierten Ziele zur Nutzung, zu den Beratungen und den Triagen, und es besteht eine anhaltende grosse Nachfrage. Daraus folgend soll die Anlaufstelle nach ihrem schrittweisen Ausbau seit 2018 nun in ein permanentes Angebot überführt werden. Die CMS sowie das GD und das ED können ihren Beitrag jedoch nicht längerfristig zusichern. Somit ist die Anlaufstelle auf einen kantonalen Subventionsbeitrag angewiesen. Eine vierjährige Vertragsperiode für die Jahre 2022–2025 ermöglicht zudem eine vertraglich geregelte, enge Zusammenarbeit sowie die nötige Flexibilität bei Veränderungen der Bedürfnisse der breiten Zielgruppe. Die Stiftung hatte dafür einen jährlichen Betriebsbeitrag in Höhe von 180'000 Franken beantragt. Der Regierungsrat seinerseits hält einen jährlichen Betriebsbeitrag des Kantons von 90'000 Franken für gerechtfertigt. Er sieht die Stiftung Rheinleben in der Verantwortung, die Differenz mithilfe Dritter zu finanzieren, wie dies auch bereits im Pilotprojekt der Fall war.

Für Details zur Vorlage wird auf den Ratschlag Nr. 21.1052.01 verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 21.1036.01 der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) zum Bericht überwiesen. Die GSK hat das Geschäft und den Kommissionsbericht an zwei Sitzungen behandelt. An der Beratung haben seitens der Exekutive der Vorsteher des Gesundheitsdepartements und die Leiterin der Geschäftsstelle Medizinische Dienste teilgenommen.

3. Kommissionsberatung

3.1 Allgemeines

Die GSK trat einstimmig auf die Vorlage ein. Sie begrüsst die Beratungsstelle als ein notwendiges Angebot angesichts einer verbreiteten Notlage der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen. Die direkte Beratung Angehöriger fügt sich in die Logik ein, die kostengünstige ambulante Versorgung anstelle der teuren stationären zu stärken gemäss der Strategie „ambulant vor stationär“. Das Angebot hat auch einen präventiven Charakter, da Angehörige durch den Druck, der auf ihnen lastet, selbst Gefahr laufen zu erkranken. Die Schliessung einer Angebotslücke im Gesamtsystem des Gesundheitswesens ist umso mehr zu begrüessen, da psychische Erkrankungen sehr einschränkend sind, häufig vorkommen und seit einiger Zeit sogar zunehmen. Hier besteht ein massiver Nachholbedarf. Zur weiteren Transparenz und Abstützung dieser Wahrnehmung hat die Kommission die vervollständigten Zahlen der effektiv erbrachten Leistungen 2018-2020 eingeholt. Diese stellen sich wie folgt dar:

	2018	2019	2020
Beratungsstunden	67	494	566
Stunden für Aufbau und Vernetzung	435	477	675
Anzahl Klientinnen und Klienten	29	118	192
Stellenprozente	40	60	70

Die Zahlen des Jahres 2020 sind von der Pandemie beeinflusst. Besonders im Frühling musste das Angebot als Schutzmassnahme reduziert werden, was einen gewissen Nachholbedarf im Nachhinein bedeuten kann. Es ergaben sich auch Verschiebungen weg vom persönlichen Kontakt hin zur telefonischen Beratung.

Die Bemessung der Finanzhilfe umfasst primär folgende Leistungen:

- a) Beratung von Angehörigen und Kindern.
- b) Förderung des Austausches zwischen Angehörigen.

Ab 2022 konzentriert sich die Institution auf oben genannte Leistungen und erbringt folgende Leistungen nur noch sekundär:

- c) Vernetzung, allgemeine Beratung von Fachstellen;
- d) Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

Die Reduktion bei den Leistungen bzw. Vorhaben c und d geschieht aufgrund einer gemeinsamen Einschätzung von Departement und Stiftung. Die Stiftung Rheinleben ist an sich sehr gut vernetzt und hat die zwei Vorhaben c und d während der Pilot- und Aufbauphase bereits erfolgreich angegangen. Sie kann den Fokus nun stärker vom Institutionellen auf die Punkte a und b, die enge Beratung der betroffenen Personen, legen.

3.2 Erhöhung des Staatsbeitrags

Die Berechnungen, welche die Stiftung Rheinleben zum finanziellen Bedarf der Anlaufstelle vorgenommen hat und welche auch die Grundlage für ihren Unterstützungsantrag über 180'000 Franken stellen, sind korrekt. Die Regierung legt aber wie oben bereits erwähnt einen Finanzhilfe-Beschluss über 90'000 Franken vor. Die Regierung argumentiert mit dem Anreiz zur Drittmittelsuche und gewichtet die Verpflichtung Dritter hoch, einen ähnlich hohen Beitrag zu leisten.

Die GSK hat eine andere Einschätzung als die Regierung dazu, wie hoch der Staatsbeitrag sein soll. Die Mittel, welche die Stiftung Rheinleben seitens CMS und BL erwarten kann, sind absehbar terminiert und für bestimmte Bereiche bestimmt. Mit Übernahme des Angebots in den Regelbetrieb sollte der Kanton den Druck zur wiederkehrenden, kurzfristigen Drittmittelsuche reduzieren und das Alltagsgeschäft der Institution beruhigt werden. Drittmittel, die für eine Pilotphase als Anschub erreichbar sind, fallen danach üblicherweise weg. In der Folgephase, wenn der Kanton aufgrund der gemachten Erfahrungen ein Angebot als wichtig und richtig erachtet, sollte dieser sich auch dementsprechend verbindlich einbringen. Ein hoher Eigenfinanzierungsgrad, also ein grosser Anteil an Drittmitteln, beansprucht die Institution sehr und zwingt sie dazu, ihre bedeutende Ressourcen ins Fundraising zu leiten. Es ist richtig, dass eine gewisse Verpflichtung besteht, Drittmittel zu realisieren. Der Anteil von 50 Prozent bei einem Staatsbeitrag von 90'000 Franken pro Jahr ist allerdings sehr hoch, und die GSK sieht eine Grössenordnung von rund einem Drittel zwar als immer noch ambitiös, aber auch als realistischer an.

Die GSK beschloss einstimmig, den jährlichen Staatsbeitrag der Beschlussvorlage um 40'000 Franken auf 130'000 Franken (total über vier Jahre: 520'000 Franken) zu erhöhen.

Die bisherige und künftige Finanzierung gemäss Beschlussvorlage GSK sieht demnach wie folgt aus:

	Jahr	Stellenprozente	Kosten in CHF	Kostenträger
Pilotprojekt	2018	40	50'000 5'000	ED/GD (häufig) Eigenmittel Rheinleben
	2019	60	70'000 30'000	ED/GD (häufig) Eigenmittel Rheinleben
	2020	60 60 (+Evaluation)	70'000 35'000 10'000	ED/GD (häufig) CMS Eigenmittel Rheinleben
	2021	60 60	70'000 70'000 40'000 30'000	ED/GD (häufig) CMS BL Eigenmittel Rheinleben
Regelangebot	2022-2025	120	130'000 20'000 15'000 50'000	GD (Staatsbeitrag) BL (bis 2023) Eigenmittel Rheinleben Weitere Drittmittel

4. Kommissionsantrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission dem Grossen Rat einstimmig Stimmen, dem nachstehenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Die Gesundheits- und Sozialkommission hat diesen Bericht am 30. September 2021 einstimmig genehmigt und den Kommissionspräsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission



Oliver Bolliger, Präsident

Beilagen

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Betriebsbeitrag an die Stiftung Rheinleben für den Betrieb der Anlaufstelle für Angehörige und Kinder psychisch erkrankter Menschen für die Jahre 2022 bis 2025

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. 21.1052.01 vom 17. August 2021 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 21.1052.02 vom 30. September 2021, beschliesst:

Für die Stiftung Rheinleben werden zwecks Betrieb einer Anlaufstelle für Angehörige psychisch erkrankter Personen für die Jahre 2022 bis 2025 Ausgaben von Fr. 520'000 (jährlich Fr. 130'000) bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.